

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp in Barskamp**  
**und Alt Garge**  
**gültig ab 1.1.2019.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Vitus Kirchengemeinde Barskamp für die Friedhöfe in Barskamp und Alt Garge am 22.06.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist:

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist:

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften jeder einzeln als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte durch den Kirchenvorstand gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Die Nutzungsdauer beträgt jeweils 30 Jahre

1. Reihengrabstätte e Grabstelle ::	710 €
2. Reihengrabstätte für Kinder bis 5 e Grabstelle :	150 €
3. Rasenreihengrabstätte je Grabstelle ::	710 €
4. Urnenreihengrabstätte je Grabstelle:	580 €
5. Rasenurnenreihengrabstätte je Grabstelle :	580 €
6. Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle :	850 €

7.Urnen-Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab je Grabstelle :	650 €
8.Wahlgrabstätte je Grabstelle- :	950 €
9.Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle - :	670 €
10.Urnengemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen (Baumgrab) je Grabstelle incl. Grabpflege:	1.070 €
11.Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder:	150 €
12.Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 16 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 obiger Nutzungsgebühren fällig.	

Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.für eine Erdbestattung:	460 €
2.für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren:	150 €
3.für eine Urnenbestattung:	250 €

## **III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Barskamp und der Kirche AltGarge als Kapelle:**

1.Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	300 €
--	-------

## **IV Gebühr für Rasenpflege**

1.Für Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.400 €
2.Für Reihengräber	1.400 €
3.Für Urnengräber	750 €
4.bei vorzeitiger Einebnung je Jahr je Grabstelle	70 €

## V. Sonstiges

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Zustimmung (Ort), 13.09.18 (Datum)

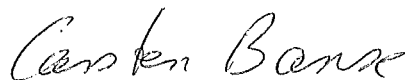
Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:

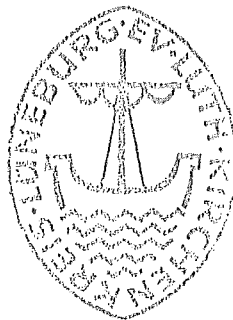


Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenkreisvorsteher:

